

Gestützt auf Art. 57 i.V.m. Art. 39 Ziff. 4 litt. i der SBK-Statuten vom 25. November 2010 erlässt der Zentralvorstand folgendes

Reglement über die Gewährung des Rechtsschutzes

Alle im vorliegenden Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Grundsatz

Der SBK gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder verbandsinternen Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- a. **Arbeitsrecht:** als Arbeitnehmerin bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen
- b. **Strafrecht:** wenn die Gesuchstellerin in einem Straf-, Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren der fahrlässigen Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt wird. Wird die Gesuchstellerin der vorsätzlichen Begehung eines Delikts beschuldigt, werden die versicherten Leistungen rückwirkend, nach rechtskräftigem Freispruch oder rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens, erbracht.
- c. **Sozialversicherungsrecht:** bei Streitigkeiten mit Versicherungseinrichtungen, Pensions- und Krankenkassen. Der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wird jedenfalls dann angenommen, wenn es sich bei der Versicherungsleistung um einen Erwerbsersatz handelt, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit auf ein berufliches Ereignis zurückzuführen ist.

Art. 2 Freiberufliche Mitglieder

¹ Der SBK gewährt seinen freiberuflichen Mitgliedern ausserdem Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten aus Honorarforderungen.

² Kein Anspruch auf Rechtsschutz besteht für das dem Schiedsgerichtsverfahren nach Art. 89 KVG vorgehende Schlichtungsverfahren.

Art. 3 Studierende

Der SBK gewährt seinen in der Grundausbildung oder in einer Weiterbildung befindlichen Mitgliedern ausserdem Rechtsschutz im Rekursverfahren gegen Prüfungs-, Qualifikations- und weitere ausbildungsrelevante Entscheide, ab 2. Instanz.

Art. 4 Sektionen

Bezieht sich die Rechtsstreitigkeit auf eine Mehrzahl von Mitgliedern, kann der SBK der zuständigen Sektion unter analogen Bedingungen Rechtsschutz gewähren.

Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Rechtsschutz ist begrenzt auf Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein ereignen, soweit für deren Beurteilung Gerichte oder Behörden in diesen Ländern zuständig sind, das Recht dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

II. LEISTUNGEN

Art. 6 Versicherte Leistungen

- ¹ Der SBK übernimmt in einem Schadenfall die Kosten der Interessenvertretung durch eine Rechtsanwältin.
- ² Falls für die Wahrung der Rechte der Gesuchstellerin erforderlich, werden ausserdem übernommen:
 - a. mit Einwilligung des SBK die Kosten von Gutachten, die von der Anwältin, von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden;
 - b. die zulasten der Rechtsschutznehmerin gehenden Gerichts- bzw. Verfahrenskosten;
 - c. die der Rechtsschutznehmerin auferlegten Parteientschädigung an die Gegenpartei;
 - d. die Kosten einer im Einvernehmen mit dem SBK vereinbarten Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren;
- ³ Der SBK bezahlt im Rahmen der Leistungen gemäss Abs. 1 und 2 pro Rechtsstreit eine Versicherungssumme von höchstens CHF 50'000.
- ⁴ Ergeben sich aus demselben Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit im Sinne von Abs. 3.
- ⁵ Der SBK kann die Garantiesumme bei Rechtsstreitigkeiten, die für ihn eine grundsätzliche Tragweite aufweisen, auf Gesuch hin nach freiem Ermessen erhöhen.
- ⁶ Der SBK kann sich durch Auszahlung des Streitwerts von seiner Leistungspflicht befreien.

Art. 7 Subsidiarität der Leistungen

- ¹ Der SBK erbringt seine Versicherungsleistung nur, wenn bzw. insofern keine Versicherung oder weitere Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen den Rechtsschutz übernehmen müssen.
- ² Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, den Schadenfall umgehend jeder möglicherweise rechtsschutzverpflichteten Versicherung zu melden.

Art. 8 Ausschlüsse

Der SBK gewährt keinen Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten

- a. gegen den SBK selbst, seine Organe, seine Gliedverbände und seine oder deren Mitarbeiterinnen sowie gegen vom SBK mandatierte Anwältinnen und Expertinnen;
- b. die mit der unternehmerischen Tätigkeit seiner freiberuflichen Mitglieder zusammenhängen, unter Vorbehalt von Art. 2;

- c. die vom SBK als aussichtslos beurteilt werden.

Art. 9 Wahl der Anwältin

- ¹ Der SBK mandatiert grundsätzlich eine Vertrauensanwältin der Sektion mit der Interessenwahrung.
- ² In begründeten Fällen kann die Rechtsschutznehmerin nach Absprache mit dem SBK die Dienste einer anderen Anwältin beanspruchen.
- ³ Die Übertragung des Mandates an eine andere Anwältin während eines laufenden Verfahrens muss dem SBK vorgängig gemeldet und mit ihm abgesprochen werden. Die Rechtsschutzempfängerin trägt den entstandenen Mehraufwand.
- ⁴ Ist eine Sektion Rechtsschutznehmerin (vgl. Art. 4), behält sich der SBK die Wahl der Anwältin vor.

III. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 10 Mitgliedschaft

- ¹ Der Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn die Gesuchstellerin
 - a. zum Zeitpunkt des Rechtsstreits SBK-Mitglied ist;
 - b. ihren Mitgliederbeitrag bezahlt hat.
- ² Als Zeitpunkt des Rechtsstreites gilt:
 - a. im Sozialversicherungsrecht
 - bei einem Entschädigungsanspruch aufgrund eines Schadensereignisses (z.B. Unfall) der Zeitpunkt jenes Ereignisses;
 - bei einem Entschädigungsanspruch aufgrund eines kumulativ verlaufenden Sachverhalts (z.B. Krankheit) der Zeitpunkt,
 - zu dem die Rechtsschutzempfängerin einen (nicht angeforderten) anfechtbaren Entscheid erhält bzw.
 - zu dem die Aufforderung ergeht, einen anfechtbaren Entscheid zu erlassen.
 - b. in allen übrigen Fällen: Der Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

IV. LEISTUNGSUMFANG, -KÜRZUNGEN, -RÜCKERSTATTUNG

Art. 11 Mindeststreitwert

- ¹ Der SBK gewährt nur Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert mindestens CHF 1'000 beträgt.
- ² Liegt der Streitwert unter CHF 1'000, besteht Versicherungsschutz, falls die Rechtsschutzempfängerin gerichtlich belangt wird und die Gegenpartei durch eine Anwältin vertreten wird.

- ³ Der SBK kann bei Rechtsstreitigkeiten, die für ihn eine grundsätzliche Tragweite aufweisen, Rechtsschutz ohne Rücksicht auf den Streitwert gewähren.

Art. 12 Kostenbeteiligung

Der SBK kann von der Rechtsschutzempfängerin eine Beteiligung an den entstandenen Kosten verlangen, wenn das Verfahren

- a. für sie finanziell ausserordentlich günstig ausgegangen ist, oder
- b. ausserordentlich hohe Kosten verursacht hat.

Art. 13 Leistungskürzungen

Der SBK kürzt seine Leistungen nach freiem Ermessen, wenn die Rechtsschutzempfängerin

- a. sich in Fällen gem. Art. 1 litt. b grobfahrlässig verhalten hat;
- b. Verfahrensvorschriften gemäss vorliegendem Reglement missachtet, insb. ihre Mitwirkungspflichten verletzt hat;
- c. einen tieferen als den ihren Verhältnissen entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Art. 14 Leistungsrückerstattung

¹ Tritt die Rechtsschutzempfängerin während bzw. vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss ihres Rechtsschutzfalles aus dem SBK aus, so muss sie die vom SBK übernommenen Leistungen zurückerstatten.

² Für Mitglieder der Kategorie 13 beginnt diese Frist mit dem Abschluss ihrer Ausbildung. Bei Abbruch der Ausbildung schulden sie dem SBK zwei Jahresbeiträge der Kategorie 11.

V. VERFAHREN

Art. 15 Vorgehen im Schadenfall

- ¹ Dem Rechtsschutz geht in der Regel eine Rechtsberatung durch die Sektion voraus.
- ² Ist aufgrund der zu unternehmenden rechtlichen Schritte, der Komplexität der abzuklärenden Rechtslage oder der zu führenden Verhandlungen anwaltlicher Beistand notwendig, kann der SBK um Rechtsschutz ersucht werden.
- ³ Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist dem SBK unverzüglich zu melden. Der SBK kann seine Leistungen im Zusammenhang mit Kosten, die vor der Anmeldung entstanden sind, kürzen oder verweigern, wenn die Gesuchstellerin die verspätete Meldung verschuldet hat, bzw. ganz oder teilweise auf die Sektion überwälzen, wenn diese die verspätete Meldung zu verantworten hat.
- ⁴ Das Rechtsschutzgesuch wird in jedem Fall durch die zuständige Sektion eingereicht.
- ⁵ Die Sektion trifft mit der Gesuchstellerin die zur Wahrung ihrer Interessen nötigen Vorkehrungen.

- ⁶ Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, keine Anwältin zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen und kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung des SBK bzw., in dringenden Fällen, der zuständigen Sektion und der SBK-Geschäftsstelle (vgl. Art. 17).
- ⁷ Das Rechtsschutzgesuch erteilt Auskunft über die Mitgliedschaft der Gesuchstellerin, den Inhalt und den Zeitpunkt des Rechtsstreites sowie über die beabsichtigten und ggf. über die bereits unternommenen Schritte.

Art. 16 Prüfung und Entscheid

- ¹ Die Geschäftsstelle des SBK prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit und fordert allenfalls fehlende Angaben an.
- ² Der Zentralvorstand entscheidet über Rechtsschutzgesuche auf Antrag der Geschäftsstelle. Er kann den Entscheid über Gesuche ohne grundsätzliche Tragweite an einen ad hoc Ausschuss delegieren.
- ³ Er kann die Kostengutsprache auf einzelne Verfahrensabschnitte begrenzen, nach denen allenfalls ein Anschlussgesuch zu stellen ist. Anschlussgesuche haben sinngemäss die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen. Sie sind von der Anwältin direkt an den SBK zu richten; die Sektion wird vom SBK über Anschlussgesuche in Kenntnis gesetzt.

Art. 17 Dringlichkeit

In dringenden Fällen kann die SBK-Geschäftsstelle unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Zentralvorstand einen vorläufigen Entscheid fällen. Verweigert der Zentralvorstand die Genehmigung, so gehen alle bis zur Mitteilung seines Entscheides angefallenen Kosten zulasten des SBK.

Art. 18 Rechtsmittel

- ¹ Das Beschwerderecht richtet sich nach Art. 64 ff. der SBK-Statuten vom 25. November 2010.
- ² Die Gesuchstellerin kann bei Ablehnung ihres Rechtsschutzgesuches beim Zentralvorstand ein Wiedererwägungsgesuch einreichen, falls sie Tatsachen und Beweismittel vorbringen kann, welche erst nach dem Entscheid des Zentralvorstandes entstanden oder gefunden worden sind.

Art. 19 Vereinbarung

- ¹ Rahmen, Inhalt, Umfang und Bedingungen der Kostengutsprache werden in einer Vereinbarung zwischen dem SBK und der Rechtsschutzempfängerin verbindlich festgehalten. Das vorliegende Reglement bildet ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung.
- ² Die Rechtsschutzempfängerin entbindet ihre Anwältin dem SBK gegenüber vom Anwaltsgeheimnis und ermächtigt sie, den SBK über den Stand des Verfahrens oder der Verhandlungen Bericht zu erstatten.

- ³ Der SBK stellt der Sektion eine Kopie der Vereinbarung zu.

Art. 20 Aussichtslosigkeit

- ¹ Ein Antrag an den Zentralvorstand auf Ablehnung der Kostengutsprache wegen Aussichtslosigkeit setzt eine Vorprüfung durch eine Anwältin voraus.
- ² Ist das Ergebnis der von der Gesuchstellerin nach Ablehnung ihres Rechtsschutzgesuches wegen Aussichtslosigkeit unternommenen Schritte günstiger als vom SBK vorausgesehen, ersetzt der SBK im Rahmen dieses Reglements alle Kosten, die er bei Annahme des Gesuches übernommen hätte.

Art. 21 Schweigepflicht

- ¹ Die Mitarbeiterinnen des SBK, der Sektionen sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Kenntnis von Rechtsschutzdossiers haben, sind verpflichtet, die entsprechenden Daten vertraulich zu behandeln.
- ² Deren Veröffentlichung oder Weitergabe an unbeteiligte Dritte setzt die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Rechtsschutzempfängerin voraus.

Art. 22 Abschluss

Die SBK-Geschäftsstelle informiert die Sektionen in zusammenfassender Form über den Ausgang und die Kosten der ihre Mitglieder betreffenden Rechtsschutzfälle.

VI. FINANZIERUNG

Art. 23 Rechtsschutzfonds

- ¹ Der SBK führt im Organisationskapital einen freien Fonds zur Finanzierung seiner Rechtsschutzaufgaben.
- ² Dieser Fonds wird durch Beschluss des Zentralvorstandes im Rahmen des Budgets erhöht oder aufgelöst.
- ³ Eine Auflösung ist nur möglich, wenn der Rechtsschutz
 - a. nicht mehr benötigt wird; oder
 - b. anderweitig abgedeckt wird.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Aufhebung des früheren Reglements

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Gewährung des Rechtsschutzes vom 17. Dezember 2004.

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Zentralvorstand am 25. November 2014 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 26 Übergangsbestimmung

Das vorliegende Reglement ist auf alle Rechtsschutzgesuche anwendbar, die nach dessen Inkrafttreten eingereicht werden. Gesuche, die vor dessen Inkrafttreten eingereicht wurden, doch erst nach diesem Datum entschieden werden, unterstehen dem neuen Reglement, sofern sich daraus gesamthaft keine Schlechterstellung der Gesuchstellerin ergibt.